



|                              |
|------------------------------|
| <b>Vorlage Nr.:</b> 2022/019 |
|------------------------------|

|                        |
|------------------------|
| <b>Berichtsvorlage</b> |
|------------------------|

|                   |
|-------------------|
| <b>öffentlich</b> |
|-------------------|

|                                               |            |            |     |
|-----------------------------------------------|------------|------------|-----|
| Beratungsfolge                                | Bericht    | Sitzung am | TOP |
| Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales | Herr Hundt | 31.01.2022 | 8   |

## Bericht über den Einsatz von Pflegefachkräften in der Hilfe zur Pflege

### Darstellung des Sachverhaltes:

In den Jahren 2015 bis 2017 traten die Pflegestärkungsgesetze I bis III in Kraft. Mit ihnen wurden die Leistungen bei Pflegebedürftigkeit ausgeweitet und ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt. Die drei Pflegestufen wurden durch fünf Pflegegrade ersetzt, die u.a. psychische Erkrankungen wie Demenz stärker berücksichtigen.

Gleichzeitig ergeben sich aus den Pflegestärkungsgesetzen Änderungen für die Sozialhilfe. Es gibt drei Aufgaben, in denen der Fachdienst 56 – Hilfen bei Pflegebedürftigkeit – ab 2017 mit eigenem Personal tätig werden musste.

### **1. Feststellung des konkreten pflegerischen Bedarfs in der ambulanten Pflege**

Seit März/April 2017 erstellen zwei Pflegefachkräfte Stellungnahmen für die auf die Städte delegierte ambulante Hilfe zur Pflege. Sie ermitteln den konkreten pflegerischen Bedarf – in einfachen Fällen nach Aktenlage, sonst bei einem Vor-Ort-Besuch. Dabei verfolgen sie das Ziel, die Selbstständigkeit zu stärken und passgenaue Hilfen zu finden.

| <b>Tätigkeiten</b>                  | <b>2017</b> | <b>2018</b> | <b>2019</b> | <b>2020</b> |
|-------------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Stellungnahme (Vor-Ort-Besuch)      | 257         | 216         | 175         | 62          |
| Stellungnahme (Aktenlage)           | 11          | 25          | 43          | 127         |
| Fachliche Erläuterung (schriftlich) | 16          | 27          | 9           | 14          |
| Abgabe an das Gesundheitsamt        | 1           | 14          | 8           | 4           |
| Sonstige                            | 17          | 36          | 37          | 25          |
| <b>Summe</b>                        | <b>302</b>  | <b>318</b>  | <b>272</b>  | <b>232</b>  |

Klimpel  
Landrat

Butz  
Kreisdirektor

Die Anzahl der Vor-Ort-Besuche konnte langsam reduziert werden, da Wiederholungsanträge und einfache Fälle zum Teil nach Aktenlage beurteilt werden können.

Während der Corona-Pandemie wurde verstärkt auf Stellungnahmen nach Aktenlage gesetzt, auf Vor-Ort-Besuche wurde verzichtet. In dieser Phase ist eine zurückhaltende Antragstellung zu bemerken. Die Angehörigen versuchen stärker, Pflege mit eigenen Ressourcen sicherzustellen.

## **2. Prüfung der Heimnotwendigkeit im stationären Bereich**

Zur Umsetzung des Ziels „Ambulant vor Stationär“ wird besonders darauf geachtet, eine vollstationäre Pflege zu vermeiden, wenn es möglich ist, in der eigenen Wohnung zu bleiben.

Der Medizinische Dienst trifft keine Aussage mehr zur Notwendigkeit einer vollstationären Pflege. Seit Februar 2020 ist es daher erforderlich, dass die Pflegefachkräfte des Kreises die Heimnotwendigkeit beurteilen, bevor stationäre Hilfe zur Pflege bewilligt werden kann. Dabei waren Besuche in den Einrichtungen geplant, um die tatsächliche Lebenssituation der Hilfebedürftigen zu ermitteln. Auf Grund der Corona-Pandemie wurden Stellungnahmen verstärkt nach Aktenlage erstellt. Für jeden Einzelfall werden konkrete Vorschläge für einen Verbleib in der Einrichtung oder eine bedarfsgerechte Unterstützung in der eigenen Wohnung gemacht.

Das Angehörigen-Entlastungsgesetz ist zum 01.01.2020 in Kraft getreten. Danach wird Elternunterhalt von Kindern für in Pflegeheimen lebende Eltern nur noch ab einem Einkommen von 100.000 € berücksichtigt. Dies führte Anfang 2020 zu einer verstärkten Antragstellung, die dann durch die Corona-Pandemie gebremst wurde. Es wird davon ausgegangen, dass es langfristig zu einer höheren Nachfrage nach Heimpflegeplätzen kommt, da die Belastung der Kinder durch Elternunterhalt fast vollständig wegfällt.

## **3. Beratungseinsätze bei Nicht-Pflegeversicherten, die Pflegegeld beziehen**

Pflegeversicherte, die keinen ambulanten Pflegedienst beauftragt haben, sondern ihre Pflege z.B. durch Angehörige sicherstellen und dafür ein Pflegegeld erhalten, müssen mindestens halbjährlich Beratungen abrufen, die von der Pflegeversicherung finanziert werden. So sollen die Pflegenden praktisch unterstützt und die Qualität der Pflege gesichert werden. Menschen ohne Pflegeversicherung haben keinen Anspruch und kein Recht auf diese Beratungen. Sie sind von dem Sozialhilfeträger, von dem sie auch das sozialhilferechtliche Pflegegeld beziehen, zu beraten. Die Pflegefachkräfte des Kreises führen deshalb ab 2021 die Beratungen für Nicht-Pflegeversicherte durch.

### **Finanzielle Auswirkungen durch die Pflegebedarfsfeststellung:**

Bei der Pflegebedarfsfeststellung ermitteln die Pflegefachkräfte seit März 2017 passgenaue Hilfen. Dies kann dazu führen, dass mehr, weniger oder andere Leistungen benötigt werden, als der Pflegedienst angeboten hat. Dadurch kommt es zu Mehr- oder Minderausgaben.

|                                                                      | <b>2017</b> | <b>2018</b> | <b>2019</b> | <b>2020</b> |
|----------------------------------------------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Höhere Leistungen benötigt                                           | 4.000 €     | 6.500 €     | 1.200 €     | 1.000 €     |
| Niedrigere Leistungen benötigt                                       | 72.000 €    | 48.500 €    | 58.000 €    | 62.500 €    |
| Identifizierter ungenutzter Entlastungsbetrag der Pflegeversicherung | 49.500 €    | 6.200 €     | 0 €         | 0 €         |
| Nettoaufwand ambulante Hilfe zur Pflege*                             | 3,5 Mio. €  | 2,9 Mio. €  | 2,5 Mio. €  | 2,9 Mio. €  |

\* Der Nettoaufwand in der ambulanten Hilfe zur Pflege reduzierte sich von 2017 nach 2019 durch die höheren Leistungen der Pflegeversicherung und die großzügige Überleitung von Pflegestufen nach Pflegegraden.

Bei den Gesprächen in der Anfangszeit mussten sowohl die Hilfebedürftigen als auch die städtischen Sozialämter für die Inanspruchnahme des Entlastungsbetrags sensibilisiert werden, da diese Leistung der Pflegeversicherung nicht ausreichend bekannt war. Die Pflegefachkräfte haben in einigen Fällen auch die Antragstellung auf einen höheren Pflegegrad empfohlen.

### **Fazit:**

Durch den Einsatz der Pflegefachkräfte werden passgenaue Hilfen ermittelt. Die Pflegenden werden beraten und unterstützt, damit den Pflegebedürftigen möglichst lange ein selbstbestimmter Aufenthalt in der eigenen Wohnung ermöglicht wird.